

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage Neuenkirchen" der Gemeinde Neuenkirchen (Vorentwurf)

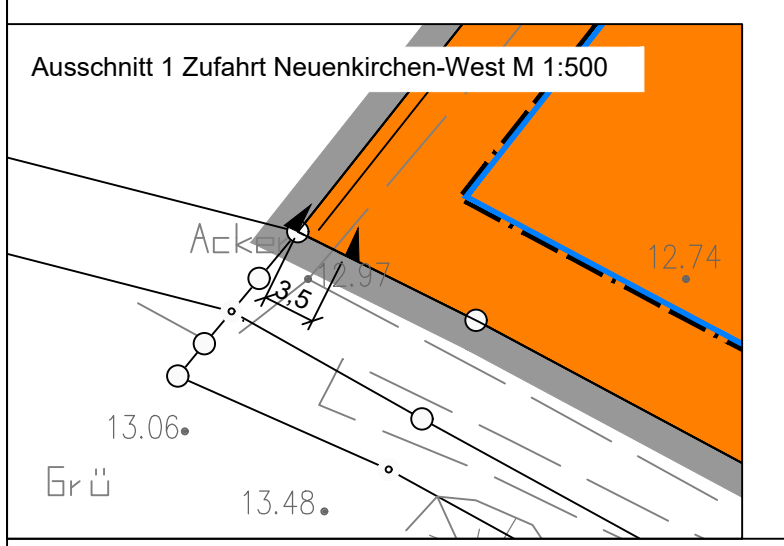
Auf der Grundlage der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom ...20... für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 204, 205, 206, 208, 216, 217, 218/1, 227/2, 228 und 229 der Flur 1 und der Flurstücke 34, 35, 36, 37 und 38 der Flur 2 der Gemarkung Neuenkirchen A folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Neuenkirchen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

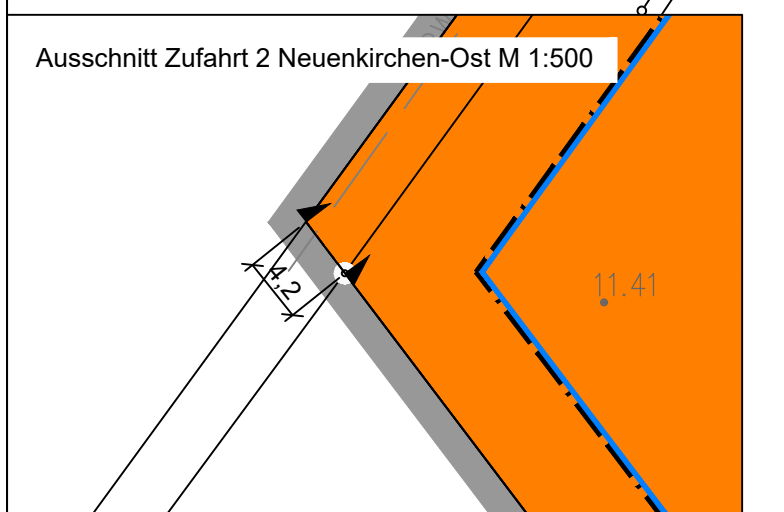
Maßstab 1:3.000
0 25 m 50 m 100 m

Planungsgrundlage
Flurstückskartenformalen: ALKIS-B-Datenbasis Auszug: 08/2023
Vermessungsdaten: Dipl.-Ing. Udo-Heinrich Wöck, 08/2023

Lagebezug: ETRS 89 UTM 33
Höhenbezug: in m über DHHN2016



PV Neuenkirchen-Ost



Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

- 1. Festsetzungen**
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - ☐ Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
 - 0,05 Grundflächenzahl (GRZ)
 - OK 3,5 Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über dem Erdniveau als Höchstmaß (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)
 - 1,3 Höhenbezugspunkt gemäß § 18 BauNVO (DHHN 2016)
 - 3. Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)**
 - ☐ durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche
 - 4. Verkefährungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - ☐ Einfahrtbereich und Anschluss an die Verkehrsfläche
 - 5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 - ☐ nachträglich: oberirdische Stromleitung
 - 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BG)**
 - ☐ nachträglich: Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - ☐ Zweckbestimmung: Graben
 - 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, Abs. 6 BauGB)**
 - ☐ Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - ☐ Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - ☐ geschützte Biotope
 - ☐ Bestandsbiotope
 - 8. Sonstige Planzeichen**
 - ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - ☐ Mf. Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - 8. Planzeichen ergänzend zur PlanZV**
 - ☐ 30 m-Waldabstandslinie gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V
 - ☐ nachträglich: Flächen für Wald außerhalb des Geltungsbereiches
 - II. Darstellungen der Planungsgrundlage**
 - ☐ Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
 - ☐ Grenzpunkt unvermark
 - ☐ Grenzpunkt vermark

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen

- Zulässigkeit von Vorhaben
Im Rahmen der allgemein festgesetzten Nutzung sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche baulichen Anlagen und Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabeninhaber im Durchführungvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung
 - Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einweisung des Stroms in ein Netz zur allgemeinen Versorgung.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten sonstigen Sondergebiet folgende Anlagen zulässig:
 - Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
 - technische Einrichtungen und Anlagen zur Einweisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung wie Wechselrichter, Traf- und Übergabestationen, Steuerung- und Überwachungsanlagen;
 - technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
 - Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
 - Einrichtungen und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen;
 - die für die Erschließung und Nutzung des Gebietes erforderlichen befahrbaren Wege;
 - Einrichtungen und Anlagen für die Sicherstellung der Befahrung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
 - Einfluchtungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zäunungsanlagen mit Umstiegschutz zur Sicherung der Anlage.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Die Errichtung von Nebenanlagen zur Unterbringung der nach technischer Festsetzung Nr. 2.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformatoren bzw. Umspannern, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücken zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung
 - Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerastandorte) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m über Bezugspunkt zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)
 - Als Bezugsanzahl für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen gelten die aufmessenen Geländehöhen des Lage- und Höhenplans. Höhenbezugsystem ist das Deutsche Höhennetz (DHHN) 2016.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 18 BauNVO)
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - GfLR
Die Flächen des GfLR sind mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der E.DIS als Betreiber der 20-25 kV Mittelspannungsfreileitung und ihren Rechtsnachfolgern zum Betrieb der 20-25 kV Mittelspannungsfreileitung zu belasten. Innerhalb der Flächen des GfLR befinden sich die Schutzbereiche der 20-25 kV Mittelspannungsfreileitung (12 m breit) der Trassenachse.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen
Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftundurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonierbau, Fugerverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
 - Extensive Begrünung des sonstigen Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"
Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen sind als Extensivgrünland zu pflegen. Flächen mit einer adäquaten Nutzung sind durch Einsatz zu begrünen. Alternativ ist auch eine Selbstbegrünung durch Substraten zulässig. Bodenbearbeitungen und eine Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Früherster Mähtermin ist der 1. Juli. Das Mähgut ist abzuführen. Anstelle der Mäh kann auch eine Schafbeweidung mit einem Bestand von max. 1,0 DSHG M-V im Herbst erfolgen. Früherster Termin für den Auftrieb der Tiere ist der 1. Juli. Angemessene Maßnahmen und Biotopflächen sind durch mobile Weideweisung vor Verbiss zu schützen.
 - Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik" für Kleintiere
Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm einzuhalten.
 - Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- wird fortgeschrieben
- wird fortgeschrieben

III. Hinweise

- Hinweis 01: Fundmeldepflicht**
Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfallungen von Gräben, Brunnenröhren, verfallene Latrinen- und Abfallgruben, genaue Lage und Erdverhältnisse (Hinweise auf verfallene Gräben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Holz, Holzkohlestadien, Knochen, Skelettreste, Schmutz, Gerätschaften aller Art (Spinnwebe, Kerne, Fibeln, Schüssel, Becken) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSHG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSHG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSHG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundenen Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.
- Hinweis 02: Artenschutz nach Bundesrecht**
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Hinweis 03: Biotopschutz (§ 20 NatSchG M-V)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Eine Beseitigung von Biotopen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Biotopschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

Hinweis 04: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Forderungen und Maßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zur fachlichen Qualitätsicherung abzuschließen. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die hierfür zu bestellende Person und ein Stellvertreter sind der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baubeginn zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope, für Boden- und Grund- sowie Oberflächenwasser festzulegen.
Die ökologische Baubegleitung nimmt an allen Beratungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzrechtlichen und ökologischen Aspekte der Baumaßnahme ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.
Die ökologische Baubegleitung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die ÖBB, in Abstimmung mit der UNB, zu vermeiden.

Hinweis 05: Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Zur Sicherung der bodenschutzrechtlichen Forderungen und Erfordernisse, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzusetzen. Der Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Sofern es die fachliche Qualifikation der zu bestellenden Person zulässt, kann die BBB und die BBP von ein und derselben Person durchgeführt werden. Die Maktung der zu bestellenden Person und deren Stellvertreter an die Bodenschutzbehörde erfolgt zwei Wochen vor Baubeginn. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baubeginn zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für das Schutzgut Boden festzulegen.
Die BBB nimmt an allen Beratungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die bodenschutzrechtlichen Aspekte der Baumaßnahme ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.
Die BBB ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet bodenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die BBB, in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde, zu vermeiden.

Hinweis 06: Gewässerschutz

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatoröl u. a.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Vorfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom ...20... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Anklam-Land am ...20... erfolgt.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPLG) mit Schreiben vom ...20... beteiligt worden.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Anklam-Land am ...20... durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom ...20... bis einschließlich ...20... durchgeführt worden.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister
- Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...20... schriftlich unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat am ...20... den Entwurf der Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde Neuenkirchen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom ...20... bis zum ...20... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse <https://plan.gesdatemv.de/BauPlan/einstell> und in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse <https://plan.gesdatemv.de/BauPlan/einstell> eingestellt.
Während der Dauer der Veröffentlichung sind die zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich wie folgt öffentlich auszugeben:
im Amt Anklam-Land, Rebbelower Damm 2, 17392 Sparnekow während folgender Zeiten:
Dienstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Die Veröffentlichung ist mit den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Hinweisen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Anklam-Land am ...20... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde ab dem Tag des Abdrucks im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Anklam-Land der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung in das Internet unter der Adresse <https://www...> in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse <https://plan.gesdatemv.de/BauPlan/einstell> eingestellt.
Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wurde i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat die festgemäß abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ...20... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam, den ...20... Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem textlichen Festsetzungen (Teil B), ist mit Verfügung vom ...20... gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt.
Neuenkirchen, den ...20... Siegel gez. Bürgermeister

Übersichtskarte M 1:25.000



Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Neuenkirchen" der Gemeinde Neuenkirchen (Vorentwurf)

Auftraggeber: ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH
Ella-Barnewitz-Striße 44
10829 Berlin
Datum: Februar 2024
Maßstab: 1:3.000
Ant Anklam-Land
Ella-Barnewitz-Striße 44
17409 Stralsund
Tel.: +49 3831 6108-0 Fax: 49 3831 6107-0
Bürgerbüro: 43 17489 Stralsund
Tel.: +49 3831 23111-97
#info@engie.de www.engie.de

Vorentwurf!
noch nicht rechtsverbindlich

wesentliche Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baumzuvorverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022